

(3) Der Beschluß ist von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu unterschreiben und von dem Vorsitzenden den Beteiligten innerhalb von drei Wochen nach Schluß der Verhandlung nachweisbar zuzuleiten.

§17

Abgabe an das Kreisgericht

Die Schiedsstelle kann in tatsächlich und rechtlich schwierigen Fällen das Verfahren durch Beschluß an das Kreisgericht abgeben. Das gleiche gilt, wenn eine Entscheidung aus anderen sachlichen Gründen nicht möglich ist. Das Kreisgericht ist an diese Entscheidung gebunden.

§ 18

Kostern des Verfahrens

(1) Für die Tätigkeit der Schiedsstelle werden keine Gebühren erhoben.

(2) Über die Erstattung notwendiger Auslagen von zur Klärung der Sache Eingeladener entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen durch Beschluß.

§19

Einspruch

Gegen Beschlüsse der Schiedsstelle ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses beim Kreisgericht schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das zuständige Kreisgericht. Zuständig ist das Kreisgericht, in dessen Bereich sich der Sitz der Schiedsstelle befindet, die die Streitigkeit entschieden hat. Der Einspruch steht der Klage gleich.

§20

Vollstreckbarkeit

Beschlüsse der Schiedsstelle und Einigungen können auf Antrag des Anspruchsberechtigten vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden.

§21

Aufbewahrung von Unterlagen

Die Verfahrensunterlagen hat die Schiedsstelle für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren, beginnend mit dem Abschluß des Verfahrens vor der Schiedsstelle. Bei Auflösung des Betriebes sind die Unterlagen dem Kreisgericht zu übergeben.

Fünfter Abschnitt

Ordnungsstrafbestimmungen

§22

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gesetz

1. die Bildung einer Schiedsstelle behindert,
2. die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Vertreter in ihrer Tätigkeit stört oder behindert, sie wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Mitglied einer Schiedsstelle vorsätzlich oder fahrlässig seine Schweigepflicht gemäß § 8 Abs. 2 verletzt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Landrat des zuständigen Landkreises und in kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister.

(4) Antragsberechtigt sind der Arbeitgeber, der Betriebsrat und der in seinen Rechten Beeinträchtigte.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§23

Übergangsbestimmung

Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) sowie der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 274), zuletzt geändert durch Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. März 1989 (GBl. I Nr. 8 S. 117) finden nur noch auf Arbeitsrechtssachen Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei einer Konfliktkommission anhängig sind. Wird innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung keine Entscheidung getroffen, kann der Antragsteller eine Entscheidung des zuständigen Kreisgerichts verlangen.

§24

Schlußbestimmungen

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit das Verfahren für arbeitsrechtliche Streitigkeiten geregelt wird,

1. die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - (GBl. I Nr. 13 S. 269),
2. der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 274; Ber. GBl. 1983 Nr. 28 S. 276) und der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. März 1989 zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 117).

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen, sind nicht mehr anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl